

Leistungsübersicht 2026

Dynamische Werte – Stand 25.09.2026

Pflegegrad	Pflegegeld / Monat	Pflegesachleistung / Monat	Tages-/Nachtpflege / Monat	vollstationär / Monat
1	—	—	Entlastungsbetrag einsetzbar	131 € Zuschuss
2	347 €	796 €	721 €	805 €
3	599 €	1.497 €	1.357 €	1.319 €
4	800 €	1.859 €	1.685 €	1.855 €
5	990 €	2.299 €	2.085 €	2.096 €

WICHTIG

Beträge sind Höchst-/Leistungsbeträge der Pflegeversicherung und nicht automatisch frei verfügbares Einkommen. Anspruchsvoraussetzungen und Kombinationen separat prüfen.

Leistungsübersicht 2026

Häusliche Entlastung und Hilfen

Leistung	2026	Kurzorientierung
Entlastungsbetrag	131 € / Monat	zweckgebunden für anerkannte/zulässige Angebote; regionales Anerkennungsrecht beachten
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch	bis 42 € / Monat	bei Voraussetzungen nach § 40 SGB XI
Wohnumfeldverbesserung	bis 4.180 € je Maßnahme/Person	bei mehreren Anspruchsberechtigten max. 16.720 € je Maßnahme
Umwandlungsanspruch	bis zu 40 % der ambulanten Sachleistung	für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Voraussetzungen
Pflegeberatung	individuell	Versorgung, Leistungsplanung, Versorgungsplan; nach Antrag frühes Angebot



Leistungsübersicht 2026

Gemeinsamer Jahresbetrag – Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

3.539 €

Gemeinsamer Jahresbetrag ab Pflegegrad 2

Seit 1. Juli 2025 steht für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ein gemeinsamer kalenderjährlicher Gesamtbetrag zur Verfügung. Für 2026 beträgt er bis zu 3.539 €. Beide Leistungsarten teilen sich dieses Budget.

Bisher im Kalenderjahr genutzt

davon Verhinderungspflege

davon Kurzzeitpflege

Eigene Budgetnotizen / Rechnungen / Restübersicht

ERSTATTUNGSFRIST VERHINDERUNGSPFLEGE

Für ab 2026 durchgeführte Verhinderungspflege muss die Kostenerstattung unter Nachweis grundsätzlich spätestens bis Ende des folgenden Kalenderjahres beantragt werden. Einzelfall prüfen.



Leistungsübersicht 2026

Eigene Leistungslandkarte

Leistung	nutze ich?	beantragt?	Ansprechpartner	Betrag/Rest	nächster Schritt
Pflegegeld					
Pflegesachleistung/Kombination					
Entlastungsbetrag					
Tages-/Nachtpflege					
Gemeinsamer Jahresbetrag					
Pflegehilfsmittel					
Wohnumfeld					
stationäre Leistung					



Was sich seit dem ursprünglichen Stand geändert hat

Die Begutachtungs-Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund vom 26.08.2026 gelten seit 01.10.2026 und ersetzen die Fassung vom 21.08.2024.

Die gesetzliche Pflegegrad-Systematik, die sechs Module, deren Gewichtung und die Pflegegrad-Schwellen bleiben unverändert. Konkretisiert wurden unter anderem zwei Definitionen in Modul 6.

Was für dieses Einzelmaterial gilt

Die in diesem PDF enthaltenen Checklisten, Beobachtungs-, Nachweis-, Fristen- und Leistungsblätter bleiben nach der Re-Abnahme fachlich nutzbar. Für Begutachtung, Gutachtenprüfung oder Höherstufung weiterhin konkrete Fähigkeiten, tatsächlich notwendige personelle Hilfe, Häufigkeit und nachvollziehbare Beispiele dokumentieren.

Leistungswerte 2026 und die zentralen Verfahrensfristen wurden am 05.10.2026 erneut geprüft.

Wichtiger Rechtsstand

Das am 30.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossene Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) ist zum Prüfdatum ein Gesetzentwurf und wird deshalb in diesen Materialien nicht als geltendes Recht vorweggenommen.

Bei Bescheiden und Fristen ist immer die konkrete Rechtsbehelfsbelehrung und der individuelle Verfahrensstand maßgeblich.

Amtliche Prüfgrundlagen

MD Bund: Begutachtungs-Richtlinien vom 26.08.2026, in Kraft seit 01.10.2026 · SGB XI §§ 14, 15 und 18c · SGG § 84 · BMG Leistungsübersicht 2026.

Dynamische Beträge und Rechtsstände vor späterer Wiederveröffentlichung erneut prüfen.